

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz vom 20.05.2025

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), und des § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) vom 24. März 1997 (GVBL. LSA 1997 Seite 446), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 138), hat der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am 03.12.2025 folgende 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz vom 20.05.2025 beschlossen:

§ 1

Die Regelung des § 8 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 10 TVöD und vergleichbar.

§ 2

Die Regelung des § 8 Abs. 3 Ziffer 2 erhält folgende neue Fassung:

Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 7 und 10 KVG LSA unter 50.000,00 EUR Vermögenswert,

§ 3

Die Regelung des § 10 Abs. 3 Ziffer 2 erhält folgende neue Fassung:

Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 7 und 10 KVG LSA in der Höhe ab 50.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR Vermögenswert,

§ 4

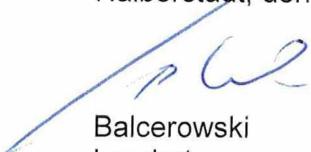
Die Regelung des § 14 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Landrat ist oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung. Der Kreistag ist oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Halberstadt, den 04.12.2025



Balcerowski
Landrat

